04 Bewerbungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

4.1. Allgemein

4.2. Normverweise

4.3. Erstellung des Angebots

4.4. Allgemeine Anforderungen zur Angebotserstellung

4.5. Zusatzbestimmungen Fahrgestell

4.6. Zusatzbestimmungen Aufbau

4.7. Zusatzbestimmungen Beladung

4.8. Zuschlagskriterien

4.9. Projektabwicklung und Auftragsklärung

4.10. Zwischen-/Rohbauabnahme

4.11. Gebrauchsabnahme

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.1. Allgemein

4.1.1. Die beiliegende Leistungsbeschreibung soll die Erstellung des Angebotes und die anschließende Auswertung erleichtern. Für die Angebotsabgabe sind diese Vordrucke bindend und ebenso wie die restlichen Formulare der Vergabeunterlagen zwingend zu verwenden.

4.1.2. Kann ein Bieter bestimmte Punkte nicht erfüllen, so hat er explizit schriftlich darauf hinzuweisen.

4.1.3. Enthalten die Vergabeunterlagen unklare Angaben, die für den Bieter Klärungsbedarf beinhalten, so hat der Bieter den Auftraggeber schnellstmöglich und schriftlich mindestens eine Woche vor Angebotsabgabe über das Vergabeportal darauf aufmerksam zu machen. Eine Bieteranfrage über das Vergabeportal ist ebenso zulässig.

4.1.4. Anzubieten sind die in der technischen Leistungsbeschreibung geforderten Einzelleistungen.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.2. Normverweise

4.2.1. Diese Leistungsbeschreibung gilt für die Beschaffung des beschriebenen Fahrzeugtyps auf der Grundlage der nachfolgend gelisteten Normen.

4.2.2. Das fertige Einsatzfahrzeug muss folgenden Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- DIN 14530-11
- DIN EN 1846 1 bis 3
- DIN SPEC 14502-1 Fahrzeugmassen und Fahrzeugübersicht
- DIN 14502-2 - Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge
- DIN 14502-3 - Farbgebung und besondere Kennzeichnungen
- Förderrichtlinie Baden-Württemberg Z-Feu Stand 2025
- Ausnahmegenehmigung §70 StVZO Baden-Württemberg VM5-3862-1/12/20 vom 02.03.2023
- ECE R29 - Schutz der Insassen des Fahrerhauses von Nutzfahrzeugen
- Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO
- Vorschriften über elektrische Anlagen VDE-/DIN-Normen
- Unfallverhütungsvorschriften DGUV-49 sowie DGUV-70
- Sonstige geltenden Unfallverhütungsvorschriften Bereich Feuerwehrwesen
- Technische Richtlinie Funk (TR BOS)
- EMV Richtlinien 2014/30/EU
- Alle anerkannten technischen Regeln zum jeweils neuesten Stand

4.2.3. Verantwortlich für die Einhaltung der Normen und Regeln ist der jeweilige Auftragnehmer. Sind nach der Fahrzeugabnahme Nacharbeiten notwendig, um die geforderten Normen zu erfüllen, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.

4.2.4. Der Auftrag wird nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter zu angemessenen Preisen vergeben. Maßstab hierfür ist die Zertifizierung des Bieters nach ISO 9000ff. Dem Angebot ist deshalb ein Nachweis über die Zertifizierung des Anbieters nach ISO 9000ff, oder gleichwertig, beizulegen.

4.2.5. Der Auftraggeber unterstützt konsequent den Umweltschutz. Er legt an seine Lieferanten den gleichen Maßstab an. Maßstab hierfür ist die Zertifizierung des Bieters nach ISO 14000ff. Dem Angebot ist deshalb ein Nachweis über die Zertifizierung des Anbieters nach ISO 14000ff, oder gleichwertig, beizulegen.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.3. Erstellung des Angebots

4.3.1. Bestandteile der Angebotsunterlagen sind aus den Vergabeunterlagen:

03 Datenerfassung und Information zum Datenschutz DSGVO
04 Bewerbungsbedingungen
05 Vertragsbedingungen
06 Angebotsschreiben des Bieters
07 Eigenerklärung zur Eignung
08 Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit
09 Leistungsbeschreibung LOS 1 Fahrgestell und Aufbau
10 Leistungsbeschreibung LOS 2 Beladung

Weitere vom Bieter zu übermittelnden Unterlagen:

- Informationsunterlagen/Prospekte mit den technischen Daten des Fahrzeuges oder der gelieferten Gegenstände, mit Maßen, Gewichten und Leistungen sowie Zeichnungen, Prospekten, Bildern usw.
- Vorläufiger Beladeplan als Skizze unter Berücksichtigung LOS Beladung
- Vorläufige Gewichtsbilanz des Gesamtfahrzeuges
- Aussagefähige Energiebilanz entsprechend DIN 14502-2 beim LOS-Aufbau.
- Ein Angebot über einen Wartungsvertrag für den Aufbau
- Zertifizierungen nach ISO 9001 und ISO 14000 (nur beim LOS 1)
- Handelsregisterauszug
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach §150 Abs. 1 Satz 1 GewO
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
- Mitgliedsbescheinigung der zuständigen Handels- oder Handwerkskammer

Fehlende Unterlagen können zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen!

4.3.2. Vom Bieter sind die jeweiligen Datenblätter der Lose vollständig auszufüllen, für die ein Angebot abgegeben wird.

4.3.3. Das Angebot ist in deutscher Sprache und in Euro € abzugeben.

4.3.4. Die Angebotspreise sind Festpreise für den Ausführungszeitraum und müssen sämtliche Nebenkosten, Gebühren und Steuern enthalten. Dies gilt für alle Lose. Die angegebenen Preise sind verbindlich bis zur Auslieferung.

4.3.5. In der jeweiligen Leistungsbeschreibung sind die Angebotspreise Netto aufzuführen. Die zum Angebotszeitpunkt gültige Mehrwertsteuer ist gesondert auf dem jeweiligen Angebotsblatt anzugeben. Die Berechnung des Brutto-Endbetrags erfolgt auf dem jeweiligen Angebotsblatt des jeweiligen Loses.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.3.6. Änderungen, abändernde Ergänzungen und/oder Negierungen der Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Bieters aus dem Vergabeverfahren. Kommentare des Bieters zu einzelnen Positionen können als Fußnote oder auf einem separaten Beiblatt mit eindeutiger Kennzeichnung der Zugehörigkeit eingefügt werden.

4.3.7. Nachträgliche Änderungen der Eintragungen des Bieters müssen eindeutig und deutlich kenntlich gemacht werden, mit einer Fußnote gekennzeichnet und unverwechselbar sein. Änderungen sind ebenfalls mit Datum zu versehen und deutlich lesbar zu notieren.

4.3.8. Enthalten Positionen der Leistungsbeschreibung Forderungen nach Produktbezeichnungen sowie die Forderung „...oder mindestens gleichwertig“ ist die exakte Produktbezeichnung (Hersteller, Typ) vom Bieter einzutragen. Wird vom Bieter ein alternatives Produkt angeboten, muss er dessen Gleichwertigkeit im Sinne §32 VgV nachweisen.

4.3.9. Die als Option ausgeschriebenen Leistungspositionen sind nicht Bestandteil der Gewichtsbilanz bzw. des Angebotspreises und separat zu behandeln.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.4. Allgemeine Anforderungen zur Angebotserstellung

4.4.1. In der Leistungsbeschreibung sind in der jeweiligen Spalte die geforderten Angaben zu machen. Auf dem Angebotsblatt sind dann zur Übersicht die jeweiligen Angaben als Gesamtpreise anzugeben. Beide Unterlagen sind zwingender Bestandteil des Angebots. Unvollständige Angaben bzw. fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss des Angebots.

4.4.2. Es sind in der Leistungsbeschreibung nur die bezeichneten Angaben in den jeweiligen grau hinterlegten Spalten zu machen. Haben Sie weitere Anmerkungen, Hinweise etc. so geben Sie diese auf einem separaten Begleitblatt mit der jeweiligen Positionsnummer an. Auf dem Angebotsblatt sind alle geforderten Angaben zu machen. Fehlende Angaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

4.4.3. Sind Positionen nicht mit Einzelpreis zu benennen, da diese in anderen Preispositionen oder im Gesamtpreis enthalten sind, so ist in der Preisspalte „Serie“, „i.G.“ (im Grundpreis) oder „o.M.“ (ohne Mehrpreis) einzufügen.

4.4.4. Wenn Zahlenwerte gefordert werden, genügt ein reines "Ja" nicht als Antwort.

4.4.5. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Stückzahl und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend. Ist keine Menge eingetragen, so geht man bei der Multiplikation von „1“ als Mengenansatz aus.

4.4.6. **Pos:** In der Spalte wird vom Auftraggeber die Position nummeriert.

4.4.7. **Bezeichnung der Einzelposition:** In der Spalte wird die Leistungsanforderung je Position beschrieben.

4.4.8. **Wertungskategorie:** Angabe der zugeordneten Wertungskategorie lt. den Bewerbungsbedingungen.

4.4.9. **Lieferbar:** In der Spalte kreuzt der Bieter Ja oder Nein an, je nachdem ob der geforderte Leistungsumfang vom Bieter lieferbar ist oder nicht. Sind für eine Position aufgrund Sammelanforderungen beide Angaben gültig, sind diese Angaben auf einem separaten Beiblatt mit einer eindeutigen Positionsnummer und der Beschreibung darzustellen.

4.4.10. **Einzelpreis / Bemerkungen:** Die Angabe der Aufpreise für Sonderausstattungen, die sich nicht im Serienumfang befinden, sind hier anzugeben! Die Endpreisangabe erfolgt in der Datenabfrage als Endsumme. Weiterhin Platz für Anmerkungen des Bieters.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.4.11. In der Datenabfrage muss der Bieter dort wo gefordert (grau hinterlegt) die geforderten Angaben zu den Positionen der Leistungsbeschreibung eintragen. Bleiben die Angaben leer, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden. Abweichungen oder diverse Produktangaben können ebenfalls hier oder auf einem Beiblatt mit eindeutiger Zuordnung zur Positionsnummer eingetragen werden.

4.4.12. Es ist zwingend anzugeben ob die geforderten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollumfänglich erfüllt werden oder nicht. Dies ist Grundlage für die Angebotsbewertung lt. Bewertungsmatrix incl. Ort, Datum der Angebotserstellung und der rechtsverbindlichen Unterschrift. Fehlende Angaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

4.5. Zusatzbestimmungen Fahrgestell

4.5.1. Das Fahrgestell muss zur Montage eines tiefergezogenen Aufbaus ohne wesentliche Umbauten geeignet sein.

4.5.2. Dem Angebot sind die aufgeführten Anforderungen des beschriebenen Aufbaus, sowie die Beladeliste zugrunde zu legen.

4.5.3. Ausführung in der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung neuesten produzierten Modellreihe.

4.5.4. Das Fahrgestell darf für den Verwendungszweck nicht aufgelastet werden. Eine Ablastung auf die max. zulässige Gesamtmasse ist zulässig.

4.5.5. Das Fahrgestell muss schnellstmöglich nach der Auftragserteilung an eine noch zu benennende Aufbaufirma überführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Der Liefertermin für das Gesamtfahrzeug ist zu beachten!

4.5.6. Wird der Fahrzeugmotor zum Antrieb von fest eingebauten Ausrüstungen eingesetzt, muss bei stehendem Fahrzeug ein Dauerbetrieb von mindestens vier Stunden bei den üblichen Betriebsbedingungen dieser Ausrüstung sichergestellt sein, wobei in dieser Zeit keine Schmier-, Kühl- oder Betriebsstoffe ergänzt werden müssen. Während dieser Dauer und unter vorgesehenen Einsatzbedingungen dürfen die Temperaturen von Motor und Kraftübertragung nicht die Werte überschreiten, die der Hersteller in seiner Spezifikation angibt. Die Lichtmaschine muss ausreichend Energie liefern, um den Dauerbetrieb zu gewährleisten. Die Fahrzeugbatterien dürfen sich während des Dauerbetriebs nicht entladen.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.5.7. Dem Angebot sind sämtliche techn. Datenblätter, Diagramme und Prospekte in deutscher Sprache beizufügen aus dem die geforderten Qualitätsmerkmale ersichtlich sind.

4.5.8. Der Fahrgestellhersteller und der Aufbauhersteller verpflichten sich, alle technischen Detailabstimmungen sowie Schnittstellenbeschreibungen unter Kenntnisnahme des Auftraggebers unaufgefordert und ohne Mehrkosten vorzunehmen. Ebenso haben sie sich unmittelbar nach Auftragsvergabe über die notwendigen Fahrgestellanpassungen und die tatsächlich entstehenden Kosten abzustimmen und dies dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten schriftlich mitzuteilen.

4.5.9. Die Anlieferung des Fahrgestells ist vom Aufbauhersteller zu protokollieren. Das genaue Anlieferdatum ist dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

4.5.10. Das Fahrgestell muss bei Anlieferung beim Aufbauhersteller mängelfrei sein. Sollte dies nachweislich nicht der Fall sein, gehen alle während der Bauzeit dadurch anfallende Mehrkosten z.B. durch Nacharbeiten oder Verzögerungen zu Lasten des Fahrgestellherstellers. Die Wareneingangsprüfung ist vom Aufbauhersteller durchzuführen und ist Bestandteil der Dokumentation. Diese wird bei der Gebrauchsabnahme des Gesamtfahrzeugs vom Auftraggeber geprüft.

4.5.11. Alle ausgeschriebenen Auftragsinhalte des Fahrgestells müssen zur Endabnahme des Fahrzeugs beinhaltet sein. Insbesondere lose Beistellungen, z.B. Warnleuchten, Warndreiecke, Bordwerkzeug, usw. Nachträgliche Anbauten am Fahrgestell beim Fahrgestellhersteller sind nicht zulässig.

4.5.12. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einzelne Positionen zu ändern, hinzuzufügen oder entfallen zu lassen.

4.5.13. Mit dem Fahrgestell sind folgende Unterlagen und Dokumente mitzuliefern:

- Prüfbuch und Wartungsheft
- Zulassungspapiere (vorbereitet)
- Bedienungsanleitung (Digital und in Papierform)
- Garantiebestimmungen
- EG-Konformitätserklärung
- EMV-Bescheinigung

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.6. Zusatzbestimmungen Aufbau

4.6.1. Der Fahrzeugaufbau muss zum Aufbau eines Löschgruppenfahrzeugs LF20 entsprechend dieser Leitungsbeschreibung unter Einhaltung der gültigen Normen geeignet sein. Die Kompatibilität mit dem angebotenen Fahrgestell / Fahrzeug ist schriftlich zu bestätigen. Alle Schnittstellen-Absprachen sind zwischen den Auftragnehmern des Fahrgestells und des feuerwehrtechnischen Aufbaus abzustimmen und schriftlich festzuhalten! Angebote ohne schriftliche Bestätigung der Kompatibilität mit den Fahrgestellen können aus der Wertung genommen werden.

4.6.2. Der Fahrgestell- und der Aufbauhersteller verpflichten sich, alle technischen Detailabstimmungen sowie Schnittstellenbeschreibungen unter Kenntnisnahme des Auftraggebers unaufgefordert und ohne Mehrkosten vorzunehmen. Ebenso haben sie sich bereits vor der Angebotsabgabe über die notwendigen Fahrgestellanpassungen und die tatsächlich entstehenden Kosten abzustimmen und dies im Angebot mit einzuplanen.

4.6.3. Die Anlieferung des Fahrgestells ist vom Aufbauhersteller zu protokollieren. Das genaue Anlieferdatum ist dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

4.6.4. Das Fahrgestell muss bei Anlieferung beim Aufbauhersteller mängelfrei sein. Sollte dies nachweislich nicht der Fall sein, gehen alle während der Bauzeit dadurch anfallende Mehrkosten z.B. durch Nacharbeiten oder Verzögerungen zu Lasten des Fahrgestellherstellers. Die Wareneingangsprüfung ist vom Aufbauhersteller durchzuführen und ist Bestandteil der Dokumentation. Diese wird bei der Gebrauchsabnahme des Gesamtfahrzeugs vom Auftraggeber geprüft.

4.6.5. Ausrüstungsgegenstände, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden (siehe Beladeliste), sind zu dem vom Aufbauhersteller genannten Anliefertermin dem Aufbauhersteller bereitzustellen. Aggregate und/oder Pumpen mit Verbrennungsmotor sind gemäß Verpackungsverordnung bzw. GGVS mit entleertem Kraftstofftank zu liefern. Die Kraftstoffbehälter sind zur Gebrauchsabnahme vom Aufbauhersteller betriebsbereit und vollständig zu befüllen.

4.6.6. Die angelieferte Beladung muss innerhalb von 15 Werktagen auf Vollständigkeit vom Aufbauhersteller geprüft und der Eingang dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Das Lagerrisiko für etwaige Verluste liegt dann beim Aufbauhersteller. Regiekosten für die Einlagerung der Beladung werden nicht akzeptiert.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.6.7. Der Aufbauhersteller ist verpflichtet bei Bedarf die Lademittel wie Gitterboxen und Europaletten zu tauschen. Der Lieferant der Ausrüstungsgegenstände hat die Anzahl der zu tauschenden Lademittel vorab rechtzeitig dem Aufbauhersteller mitzuteilen. Für die dem Aufbauhersteller angelieferten Ausrüstungsgegenstände dürfen keine Einlagerungskosten entstehen.

4.6.8. Für das Angebot ist eine vorläufige, aber aussagefähige Beladeskizze zu erstellen, die alle Ausrüstungsgegenstände nach Beladeliste enthalten muss. Darin enthaltene Ausrüstungsgegenstände deren Verlastung fraglich oder nicht möglich ist bzw. zum Angebotszeitpunkt nicht definitiv beurteilt werden kann, sind mit gesondertem Vermerk zu benennen. Der Auftragnehmer behält sich vor, den Leistungsumfang der Beladeliste entsprechend zu kürzen. Angebote ohne detaillierte Beladeplanzeichnung und Gewichtsaufstellung können von der Wertung ausgeschlossen werden.

4.6.9. Dem Angebot ist eine detaillierte Einbauzeichnung, sowie genaue Beschreibung der Pumpenanlage bzw. des Pumpenbedienstandes beizufügen.

4.6.10. Für alle Beladungspositionen sind die notwendigen Halterungen, falls benötigt Drehwände, Teleskopauszüge, Schubladen und Kisten oder sonstige Lagerungen vorzusehen und im Angebot anzugeben. Die letztendliche Klärung der notwendigen Halterungen findet im Rahmen der Auftragsklärung mit dem Auftraggeber statt. Lagerungsmöglichkeiten mit mehreren Möglichkeiten sind als Eventualpositionen incl. Preisangabe anzubieten und einzuplanen. Diese sind ggf. auf einem gesonderten Beiblatt darzustellen.

4.6.11. Eventuelle Abänderungen des Beladeplanvorschlages, sowie der Lagerungen für feuerwehrtechnische Zusatzbeladung durch den Auftraggeber sind vom Bieter bereits im Angebot kostenmäßig zu berücksichtigen. Der durch den Aufbauhersteller maximal zulässige Änderungsaufwand ist bei Auftragsklärung mit dem Auftraggeber abzustimmen! Der Auftragnehmer hat den Fixtermin zur letztmöglichen Änderung des Beladeplans dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

4.6.12. Für das gesamte Fahrzeug beladen mit allen Ausrüstungsgegenständen und mit allen Betriebsstoffen (vollgetankt), ist eine aussagefähige und detaillierte Gewichtsbilanz zu erstellen. Diese muss neben der Gesamtmasse auch die Lastverteilung auf Vorder- bzw. Hinterachse und die Lastverteilung links/rechts (Gesamt und VA bzw. HA) berücksichtigen. Es ist vom Bieter des Aufbaus die originale Gewichtsbilanz des Fahrgestellherstellers mit abzugeben bzw. mit in die Gesamtbilanz einzurechnen, die wiederum Grundlage für die Gewichtsbilanz des Gesamtfahrzeugs sein muss. Abweichungen des Bieters von den angegebenen Gewichten des Fahrgestellherstellers sind auf einem Beiblatt zu begründen.

4.6.13. Eine ausführliche Energiebilanz mit allen angeschlossenen Verbrauchern bei Leerlaufdrehzahl ist zu erstellen und dem Angebot beizulegen.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.6.14. Dem Angebot sind sämtliche techn. Datenblätter, Diagramme und Prospekte in deutscher Sprache beizufügen aus dem die Qualitätsmerkmale ersichtlich sind.

4.6.15. Eine voraussichtliche Lieferzeit, ab Auftragserteilung bis zur Fertigstellung des Einsatzfahrzeug, ist im Angebotsblatt zu benennen.

4.6.16. Beim Ausbau ist darauf zu achten, dass möglichst Beladungsgruppen gebildet werden und mögliche Freiräume nicht unnötig durch Einbauten zugebaut werden. Es ist besonderen Wert darauf zu legen, dass zusammengehörige Ausrüstung (z.B. Kettensäge und Zubehör, Tauchpumpe und Zubehör, die verschiedenen Werkzeugkästen) logisch und zusammengehörig gelagert werden. Es ist auf ausreichenden Freiraum zur einfachen Entnahme und Lagerung der Beladung (im nicht mehr neuverpackten Zustand) zu achten. Es muss eine unfallsichere Entnahme aller Ausrüstungsgegenstände möglich sein.

4.6.17. Es muss gewährleistet ein, dass durch die vom Aufbauhersteller verwendeten Lagerungen der einzelnen Geräte im Aufbau, bei sachgemäßer Handhabung auch nach mehreren Jahren Gebrauch, keine überdurchschnittlichen Gebrauchs- oder Verschleißspuren am Aufbau bzw. den Ausrüstungsgegenständen erfolgen!

4.6.18. Durch den Aufbauhersteller muss sichergestellt sein, dass Wartungs- und Pflegearbeiten an eingebauten Geräten und Aggregaten ohne wesentliche Behinderungen durch den feuerwehrtechnischen Aufbau ausgeführt werden können. Falls notwendig, sind entsprechende Revisionsöffnungen im Aufbau vorzusehen.

4.6.19. Alle elektrischen Anlagen außerhalb der Fahrer- bzw. Mannschaftskabine sind mindestens in IP57 auszuführen. Sämtliche Anlagen müssen funkentstört sein. Kabel und Leitungstrassen sind zum Schutz vor Schmutz, Beschädigungen usw. in Kabelkanälen zu verlegen. Alle Relais, Sicherungen und Bedienelemente der elektrischen Ausrüstung sind eindeutig und dauerhaft in deutscher Sprache zu beschriften. Schaltpläne und Teilelisten, sind Bestandteil der Ersatzteilliste des Fahrzeugs und bei Fahrzeugübergabe zu übergeben.

4.6.20. Der Einbau der Digitalfunkanlage muss durch ein dafür ausreichend qualifiziertes und zertifiziertes Unternehmen/Mitarbeiter erfolgen. Die Konfiguration/Programmierung der Funkanlage muss zwischen Aufbauhersteller und Lieferant der Funkanlage (vom Auftraggeber zur Auftragsklärung zu benennen) abgestimmt werden. Das Konfigurationsprotokoll sowie ein Messprotokoll der eingebauten Funkanlage muss zur Gebrauchsabnahme des Fahrzeugs vorliegen.

4.6.21. Sämtliche Ausrüstungsgegenstände mit Ladehalterungen wie z.B. Handsprechfunkgeräte, Handlampen, etc. sind in funktionsbereitem Zustand zu montieren. Die Überprüfung erfolgt bei Gebrauchsabnahme.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.6.22. Alle Halterungen und Lagerungen sind mit Angabe der dort gelagerten Ausrüstung in deutscher Sprache zu beschriften. Zusätzlich sind Container und Behälter beidseitig sowie deren Lagerplätze ebenfalls eindeutig zu beschriften, damit eine Zuordnung zum jeweiligen Lagerplatz nach der Entnahme möglich ist. Die Beladepläne sind für jeden Geräteraum deutlich lesbar und wasserfest im jeweiligen Geräteraum anzubringen. Die Beschriftung hat so zu erfolgen, dass sie vom Auftraggeber in geeigneter Weise ergänzt oder verändert werden kann. Die Beschriftung ist kontrastreich vorzunehmen.

4.6.23. Sämtliche Schalter, Bedienelemente, Elektro-, Pneumatik,- oder Hydraulikanschlüsse vorrangig außerhalb des Mannschafts- und Geräteraums sind mit Klartext bzw. eindeutiger Symbolik dauerhaft haltbar zu beschriften, bzw. zu kennzeichnen. Aufkleber sind nicht zulässig. Zur einheitlichen Darstellung sind Leistungsangaben in Watt (W), Spannungsangaben in Volt(V), Stromstärken in Ampere (A) und Phasenangabe in L1, L2 bzw. L3 sowie Druck in bar anzugeben.

4.6.24. Über die Prüfzeugnisse hinausgehende notwendige Güteprüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind in den Preis mit einzukalkulieren.

4.6.25. Vor der Rohbauabnahme ist ein endgültiger Beladeplan zur Genehmigung vorzulegen. Werden zur Rohbauabnahme Änderungen beim Beladeplan festgelegt, ist der Beladeplan vor der Endabnahme zu aktualisieren und vorzulegen.

4.6.26. Der Fahrzeugaufbau muss bei der Übergabe mängelfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen aus diesem Grund anfallende Mehrkosten des Auftraggebers zu Lasten des Auftragnehmers und werden von der Fahrzeugrechnung abgezogen. Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt erst nach Beseitigung aller festgestellten Mängel.

4.6.27. Für die technische Anlieferinspektion des Fahrgestells ist der Bieter des Aufbaus alleinverantwortlich. Der Fahrgestelleingang und die technische Inspektion des Fahrgestells ist der Vergabestelle vom Aufbauhersteller schriftlich mitzuteilen.

4.6.28. Alle ausgeschriebenen Auftragsinhalte müssen zur Endabnahme des Fahrzeugs beinhaltet sein. Insbesondere lose Beistellungen des Fahrgestells, z.B. Warnleuchten, Warndreiecke, Bordwerkzeug, usw. Nachträgliche Anbauten am Fahrgestell beim Fahrgestellhersteller sind nicht zulässig.

4.6.29. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in Absprache mit dem Auftragnehmer einzelne Positionen zu ändern, hinzuzufügen oder entfallen zu lassen.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.7. Zusatzbestimmungen Beladung

4.7.1. Die Lieferung LOS Beladung hat innerhalb von spät. achtzehn Monaten nach Auftragserteilung frei und in einer Lieferung an den Aufbauhersteller zu erfolgen. Teillieferungen sind nicht zulässig. Gefahrenübergang und Beginn der Garantie- und Gewährleistungsfristen ist der Übergabezeitpunkt des Gesamtfahrzeugs beim Auftragnehmer LOS Aufbau mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Lieferung durch den Auftraggeber. Werden einzelne Beladungsteile vorab vom Auftraggeber abgerufen, sind diese frei Haus an den Auftraggeber zu liefern.

4.7.2. Direktlieferungen der Hersteller, z.B. Leitern an den Auftragnehmer LOS Aufbau sind zulässig und zu dokumentieren.

4.7.3. Die gesamte Lieferung der Beladung ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber z.B. in Form von Kopien der Lieferscheine zu bestätigen.

4.7.4. Bei Anlieferung der Beladung vom Auftragnehmer LOS Beladung zum Aufbauhersteller erfolgt die Güteprüfung der Ausrüstungsgegenstände gemeinsam mit der Güteprüfung des Fahrzeuges während der Gebrauchsabnahme. Die Gewährleistungsfrist der gelieferten Ausrüstungsgegenstände beginnt in diesem Fall mit dem Auslieferungsdatum des Gesamtfahrzeugs.

4.7.5. Ausrüstungsgegenstände, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden, sind zu dem vom Aufbauhersteller genannten Anliefertermin dem Aufbauhersteller bereitzustellen. Aggregate und/oder Pumpen mit Verbrennungsmotor sind gemäß Verpackungsverordnung bzw. GGVS mit entleertem Kraftstofftank zu liefern. Die Kraftstoffbehälter sind zur Gebrauchsabnahme vom Aufbauhersteller betriebsbereit und vollständig zu befüllen.

4.7.6. Die angelieferte Beladung muss innerhalb von 15 Werktagen auf Vollständigkeit vom Aufbauhersteller geprüft und der Eingang dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Das Lagerrisiko für etwaige Verluste liegt dann beim Aufbauhersteller. Regiekosten für die Einlagerung der Beladung werden nicht akzeptiert. Sind die Auftragnehmer Aufbau und Beladung identisch, entfällt diese Anforderung.

4.7.7. Der Aufbauhersteller ist verpflichtet die Lademittel wie Gitterboxen und Europaletten zu tauschen. Der Lieferant der Ausrüstungsgegenstände hat die Anzahl der zu tauschenden Lademittel vorab rechtzeitig dem Aufbauhersteller mitzuteilen. Für die dem Aufbauhersteller angelieferten Ausrüstungsgegenstände dürfen keine Einlagerungskosten entstehen. Sind die Auftragnehmer Aufbau und Beladung identisch, entfällt diese Anforderung.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.7.8. Für alle gelieferten Ausrüstungsgegenstände sind die Bedienungsanleitungen sowie Prüfanweisungen mindestens in Papierform abgeheftet in einem Ordner bereitzustellen. Wo möglich sind diese in elektronischer Form gesammelt auf einem USB-Stick bereitzustellen. Wurde die Beladung an den Aufbauhersteller geliefert ist dieser für die Bereitstellung der Unterlagen bei Fahrzeugübergabe zuständig.

4.7.9. Alle angebotenen Ausrüstungsgegenstände müssen zum Auslieferzeitpunkt der neuesten Produktvariante entsprechen und dürfen nicht älter als 12 Monate ab Herstellungsdatum sein.

4.7.10. Dem Angebot ist eine technische Beschreibung der angebotenen Ausrüstungsgegenstände aus der sämtliche technischen Details sowie Qualitätsmerkmale erkennbar sind beizufügen. Die Unterlage muss in deutscher Sprache ausgeführt sein.

4.7.11. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einzelne Positionen zu ändern, hinzuzufügen oder entfallen zu lassen.

4.8. Zuschlagskriterien

4.8.1. Der Zuschlag wird gemäß §127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

4.8.2. Die Bewertung bis zum Abgabetermin eingegangener Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen:

1. Formale und inhaltliche Prüfung des Angebots
2. Eignungsprüfung
3. Angemessenheit der Angebotspreise
4. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

4.8.3. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden alle gültigen Angebote anhand der Bewertungsmatrix einer Bewertung nach dem Bestbieterprinzip unterzogen.

LOS 1 Fahrgestell und Aufbau:

1.0 Angebotspreis	40%	400P
2.0 Erfüllungsgrad der Leistungsbeschreibung	30%	300P
3.0 Service und Garantiebedingungen	10%	100P
4.0 Gewichtsreserve	15%	150P
5.0 Liefertermin	5%	50P
Gesamt:	**100%**	**1000P**

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

LOS 2 Beladung:

1.0 Angebotspreis	70%	700P
2.0 Erfüllungsgrad der Leistungsbeschreibung	30%	300P
Gesamt:	**100%**	**1000P**

Die Endpreise der Angebote werden jeweils zum günstigsten Angebot ins Verhältnis gesetzt. Dabei erhält das günstigste Angebot die volle Punktzahl. Die Punktezahl teurerer Angebote ergibt sich aus der relativen Abweichung zum günstigsten Angebot und ist somit abhängig von der Höhe der Abweichung:

1. Differenz = Angebotspreis - günstigster Preis
2. Punktabzug = Maximalpunktzahl : günstigster Preis * Differenz
3. **Punkte** = Maximalpunktzahl - Punktabzug

Für die Bewertung des Erfüllungsgrades der Leistungsbeschreibung werden die geforderten Leistungen in vier Wertungskategorien eingeteilt.

Wertungskategorie 1: Wertung nach Lieferumfang

Lieferbar:	10 Punkte
Nicht lieferbar oder keine Angabe:	0 Punkte

Wertungskategorie 2: Wertung nach Datenabfrage

Bester Wert:	20 Punkte
Andere Werte:	10/5/2 Punkte (gestaffelt)
Nicht lieferbar oder keine Angabe:	0 Punkte

Wertungskategorie 3: Wertung nach Erbringung der notwendigen Leistung

Leistungsbeschreibung erfüllt:	50 Punkte
Leistungsbeschreibung teilweise erfüllt:	40/30/20/10 Punkte (gestaffelt)
Leistungsbeschreibung nicht erfüllt:	0 Punkte

Wertungskategorie 4: Wertung der Erfüllung einer Pflichtausführung

Leistungsposition wird erfüllt/ist lieferbar	50 Punkte
Leistungsposition wird nicht erfüllt/nicht lieferbar	0 Punkte (Ausschluss)

Die Angebote werden anhand der erzielten Punktezahl in Reihenfolge gesetzt. Die höchste Punktezahl ergibt dabei den ersten Platz.

Sind in einem Angebot Leistungspositionen der Wertungskategorie 4 nicht erfüllbar wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

4.8.4. Die technische Prüfung des Leistungsverzeichnisses erfolgt durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.8.5. Der Anbieter mit der höchsten Punktezahl wird dem Gemeinderat für den Zuschlag vorgeschlagen. Eine vertiefte Angebotsprüfung erfolgt im Bedarfsfall für alle möglichen bzw. wesentlichen Hauptpositionen des Leistungsverzeichnisses.

4.8.6. Der Auftraggeber kann vor der Auftragsvergabe einzelne Positionen bis max. 20% des Auftragswertes aus dem Angebot streichen. Alle Bieter sind hierüber zu informieren.

4.8.7. Vom Bieter ist anzugeben, in welchen Punkten den in der Ausschreibung gemachten Anforderungen nicht entsprochen werden kann. Letztere Angaben sind insbesondere für die vertiefte Angebotsprüfung von Bedeutung. Nicht erfüllbare Forderungen bzw. Abweichungen von den Ausschreibungs-anforderungen sind in einer eigenen Beilage anzugeben.

4.8.8. Für alle Besprechungen beim Aufbauhersteller sind die Kosten für Verpflegung vom Auftragnehmer zu tragen. Ist der Produktionsstandort des Einsatzfahrzeug weiter als 250km vom Auftraggeber entfernt, sind zusätzlich die Reise-, Übernachtungskosten vom Auftragnehmer zu übernehmen. Die Wahl des Reisemittels ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

- ➔ Auftragsklärung: 4 Personen + Dienstleister
- ➔ Zwischen- und Endabnahme: jeweils 6 Personen + Dienstleister

4.9. Projektabwicklung und Auftragsklärung

4.9.1. Jeder Auftragnehmer hat einen Projektleiter zu benennen der der grundsätzliche und alleinige Ansprechpartner des Auftraggebers ist.

4.9.2. Es gelten die Zusatzbestimmungen des jeweils angebotenen Loses bzw. der angebotenen Lose.

4.9.3. Alle im Laufe der Projektrealisierung zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmten Detailplanungen und ggfs. notwendigen Änderungen zur Leistungsbeschreibung müssen vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten und dem Auftraggeber kurzfristig zugeleitet werden. Alle Änderungen in dieser Leistungsbeschreibung bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

4.9.4. Unmittelbar nach Auftragsvergabe, spätestens jedoch nach sechs Monaten hat eine Auftragsklärung zu erfolgen. Hierbei erfolgt vor Baubeginn eine Baubesprechung, in der der jeweilige Auftragsinhalt des jeweiligen Loses sowie alle anderen Ausführungsfragen mit dem Auftraggeber besprochen werden. Ebenso sollen beim Los Aufbau die Einbauorte und Entnahmemöglichkeiten der feuerwehrtechnischen Beladung besprochen und festgelegt werden.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.9.5. Über die Auftragsklärung ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

4.9.6. Sobald verfügbar ist dem Auftraggeber ein Fertigungsplan mit allen wesentlichen Eckpunkten zum Produktionsablauf des Fahrzeugs zu übersenden. Dieser ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

- Zeitplan der Beladungsplanung mit spätestem Freigabedatum
- Spät. Anlieferzeitpunkt der Beladung (falls vom Aufbauhersteller abweichend)
- Produktionszeitraum des feuerwehrtechnischen Aufbaus
- Möglicher Termin der Rohbauabnahme
- Möglicher Termin der Gebrauchsabnahme mit Auslieferung des Fahrzeugs

4.10. Zwischen-/Rohbauabnahme

4.10.1. Der Auftraggeber hat in Abstimmung mit dem Auftragnehmer das Recht, sich zu jedem Zeitpunkt im Herstellerwerk über den ordnungsgemäßen und zeichnungsgerechten Fertigungsstand des Fahrzeuges am Objekt zu informieren. Anfallende Reisekosten trägt der Auftragnehmer.

4.10.2. Die Zwischenabnahme dient zur Prüfung der korrekten Umsetzung der festgelegten Beladepläne sowie der Umsetzung der Leistungsbeschreibung und erfolgt bei Fertigstellung des Aufbaus/Rohbaus im Herstellerwerk.

4.10.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der Fertigstellung des Rohbaus, den Termin zur Zwischenabnahme zu nennen.

4.10.4. Zum Zeitpunkt der Zwischenabnahme müssen möglichst alle Halterungen, Schwenklagerungen und Drehwände, der Löschwasserbehälter und die Pumpenanlage montiert sein. Der Einbauort sämtlicher Halterungen der Beladung muss vollständig erkennbar und eine notwendige Korrektur uneingeschränkt möglich sein. Mängel, Änderungen und Bemerkungen sind zu dokumentieren und sind Bestandteil der Gesamtdokumentation.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

4.11. Gebrauchsabnahme

4.11.1. Die Gebrauchsabnahme erfolgt durch den Auftraggeber nach Fertigstellung des gesamten Fahrzeugs mit rechtzeitiger Terminvereinbarung im Herstellerwerk. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der Fertigstellung des Fahrzeugs, den Termin zur Gebrauchsabnahme mitzuteilen.

4.11.2. Vor der Gebrauchsabnahme muss in Auftrag und auf Kosten des Auftragnehmers die Ablieferinspektion des Fahrgestells, die feuerwehrtechnische Abnahme nach Landesverordnung Baden-Württemberg sowie die Abnahme nach §21 StVZO durch eine zertifizierte Abnahmestelle durchgeführt werden.

4.11.3. Zur rechtzeitigen Zulassung des Fahrzeugs sind die Zulassungspapiere des Fahrgestells sowie die Abnahmeprotokolle nach §21 StVZO dem Auftraggeber per Einschreiben zu schicken. Die Beistellung der Kfz-Kennzeichen zur Gebrauchsabnahme erfolgt durch den Auftraggeber. Die erforderlichen Größen der Kennzeichen sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Eine Gebrauchsabnahme kann erst nach erfolgter Zulassung des Fahrzeugs erfolgen.

4.11.4. Die Protokolle der Zwischenabnahme sowie der feuerwehrtechnischen Abnahme sind vor der Gebrauchsabnahme dem Auftraggeber zu übermitteln. Die darin festgestellten Mängel bzw. Änderungen müssen bis zur Gebrauchsabnahme vollumfänglich beseitigt sein.

4.11.5. Die Gebrauchsabnahme kann nur dann stattfinden, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowie die gesamte Dokumentation vorhanden sind.

4.11.6. Das Fahrzeug muss durch den Auftragnehmer uneingeschränkt einsatzbereit zur Gebrauchsabnahme vorgestellt und beim Gefahrenübergang übergeben werden.

4.11.7. Das Fahrzeug ist mit vollgetankten Kraftstoffbehältern zur Abnahme vorzustellen. Dies gilt auch für alle, auf dem Fahrzeug verlasteten Pumpen, Aggregate sowie dem Löschwasserbehälter. Die jeweilige Kraftstoffart der einzelnen Aggregate ist rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.11.8. Gegenstand der Gebrauchsabnahme sind die technische sowie die kaufmännische Abnahme in entsprechender Reihenfolge:

1. **<u>Technische Abnahme:</u>**

   - ➔ Kontrolle des Lieferumfangs Fahrgestell, Aufbau und Beladung entsprechend des Auftrags und der während der Produktionszeit getroffenen Absprachen
   - ➔ Kontrolle der Umsetzung der Beladungsplanung und der evtl. Nacharbeiten der Rohbauabnahme

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

➔ Qualitätskontrolle des Gesamtfahrzeugs
➔ Funktionskontrolle sämtlicher Fahrzeugeinbauten
➔ Einweisung in Fahrgestell, Pumpe, Aufbau und anschließende Probefahrt

2. <u>Kaufmännische Abnahme</u>

➔ Kontrolle der Vollständigkeit der Abnahmepapiere und der Unterlagen gemäß 4.11.9

4.11.9. Zur kaufmännischen Abnahme sind folgen vom Auftragnehmer LOS Aufbau folgende Unterlagen bereitzustellen:

➔ Bestätigungen des Auftragnehmers, dass der Lieferumfang der Leistungsbeschreibung, sowie der Auftragsbestätigung entspricht.

➔ EG-Konformitätserklärungen
➔ Aufbaurichtlinie unterschrieben
➔ Abnahmeprotokolle:
- Ablieferinspektion des Fahrgestells
- Pumpentest und lichttechnisches Gutachten
- feuerwehrtechnische Landesabnahme Baden-Württemberg mit Mängelbericht

➔ Bestätigungen über die firmeninternen Qualitätskontrollen:
- Das Prüfprotokoll des Pumpenprüfstandes
- Das Mess- und Funktionsprotokoll der Funkanlage
- EMV-Protokoll
- Protokolle über die DGUV-V3 Prüfung aller fest eingebauten elektrischen Leitungen und Anlagen

➔ Detailliertes Wiegeprotokoll. Hier müssen enthalten sein:
- Das Gesamtgewicht incl. Beladung bei vollständig gefüllten Löschwasser-, und Kraftstoffbehältern
- die jeweiligen Achslasten Vorderachse und Hinterachse
- die Gewichtsverteilung Fahrer- zu Beifahrerseite als tatsächliches Gewicht

➔ Pläne, Listen und Anleitungen:
- Stromlauf- und Pneumatikplan
- Verdrahtungsplan der gesamten Funktechnik
- Ersatzteillisten
- Wartungs- und Serviceheft mit Übersicht über alle Wartungsfristen der eingebauten Geräte und Aggregate als auch den Aufbau
- Bedienungsanleitung für den gesamten Aufbau incl. aller eingebauten Zusatzgeräte sowie der Pumpe
- Alle Pläne, Listen und Anleitungen sind sowohl in elektronischer als auch in Papierform bereitzustellen.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

- ➔ Garantiebestimmung für das Gesamtfahrzeug
- ➔ Garantiekarten und Prüfbücher für alle neuen und prüfpflichtigen Beladungsteile gemäß Beladeliste.

4.11.10. Erst nach Beendigung der technischen Abnahme des Fahrzeugs hat im Herstellerwerk eine ausführliche Einweisung in das Gesamtfahrzeug stattzufinden. Hierfür ist ein geeigneter Platz für die Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe mit Wasserabgabe bereitzustellen. Für die Gebrauchsabnahme ist mindestens ein Arbeitstag einzuplanen.

4.11.11. Sollte es während der normalen Gebrauchsabnahme zu Auffälligkeiten oder Abweichungen kommen, bzw. hat der Auftraggeber berechtigte Zweifel an der technischen Einsatzbereitschaft oder der Einhaltung der Qualitäts- bzw. Normvorgaben, kann der Auftraggeber eine erweiterte Gebrauchsabnahme fordern. Für die erweiterte Gebrauchsabnahme ist ein zusätzlicher Arbeitstag einzuplanen. Alle anfallenden Kosten hierfür incl. Reiskosten trägt der Auftragnehmer.

4.11.12. Sofern auch nach erfolgter erweiterter Gebrauchsabnahme keine Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen kann, hat unmittelbar darauf folgend die Beseitigung aller Mängel zu erfolgen. Erst nach erfolgter Mängelbeseitigung hat die Überführung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer an den Standort des Auftraggebers zu erfolgen. Alle hierdurch entstehenden Zusatzkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Bewerbungsbedingungen zur Ausschreibung wurden gelesen und in ihrem Umfang vollständig als bindender Bestandteil der Ausschreibung anerkannt.

_____, den _____

_____

Unterschrift und Firmenstempel
(bei elektronisch übermittelten Angeboten Textform nach § 126(b) BGB -
Firmenname und die Rechtsform sowie der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt)

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge